

Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO)

Vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383)

Auf Grund des § 26 Abs. 10 in Verbindung mit § 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), sowie des § 23 Abs. 9 in Verbindung mit § 65 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), wird mit Zustimmung des für kommunalpolitische Angelegenheiten zuständigen Ausschusses des Landtages verordnet:

§ 1 BürgEntschDV - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Satzung

(1) Die Gemeinde regelt die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Bürgerentscheids durch eine Satzung (§ 7 GO) zeitnah nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung.

(2) Bei der Gestaltung der Satzung sind die §§ 2 bis 6 zu beachten.

§ 2 BürgEntschDV - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Erleichterung für Menschen mit Behinderungen

Bei der Vorbereitung und der Durchführung der Abstimmung sind die Maßgaben der §§ 32 Abs. 6 , 34a und 41 der Kommunalwahlordnung zu beachten.

§ 3 BürgEntschDV - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Abstimmungsbenachrichtigung

Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, über den Tag des Bürgerentscheids, dessen Gegenstand und die Regeln für deren Teilnahme an der Abstimmung.

§ 4 BürgEntschDV - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Information der Stimmberechtigten

Zeitgleich mit der Nachricht nach § 3 werden die Stimmberechtigten in geeigneter Weise über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane (§ 40 , § 36 GO) vertretenen Auffassungen informiert.

§ 5 BürgEntschDV - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stimmabgabe an der Abstimmungsurne und durch Brief

(1) Die oder der Stimmberechtigte kann die Stimme an der Abstimmungsurne oder durch Brief abgeben.

(2) Die Satzung kann regeln, dass die Abstimmung ausschließlich durch Brief erfolgt.

§ 6 BürgEntschDV - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Abstimmungslokale

Die Gemeinde legt die Orte und die Zahl der Abstimmungslokale nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sowie der Zahl der Stimmberechtigten je Stimmlokal fest.

§ 7 BürgEntschDV - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Bürgerentscheid an Stelle des Kreistages

- § 23 Kreisordnung -

(1) Die §§ 1 bis 6 und 8 dieser Verordnung gelten für die Kreise entsprechend.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden haben den Kreis bei der Vorbereitung und Durchführung eines Bürgerentscheids an Stelle des Kreistages im notwendigen Maße gegen Kostenerstattung zu unterstützen.

§ 8 BürgEntschDV - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft.
